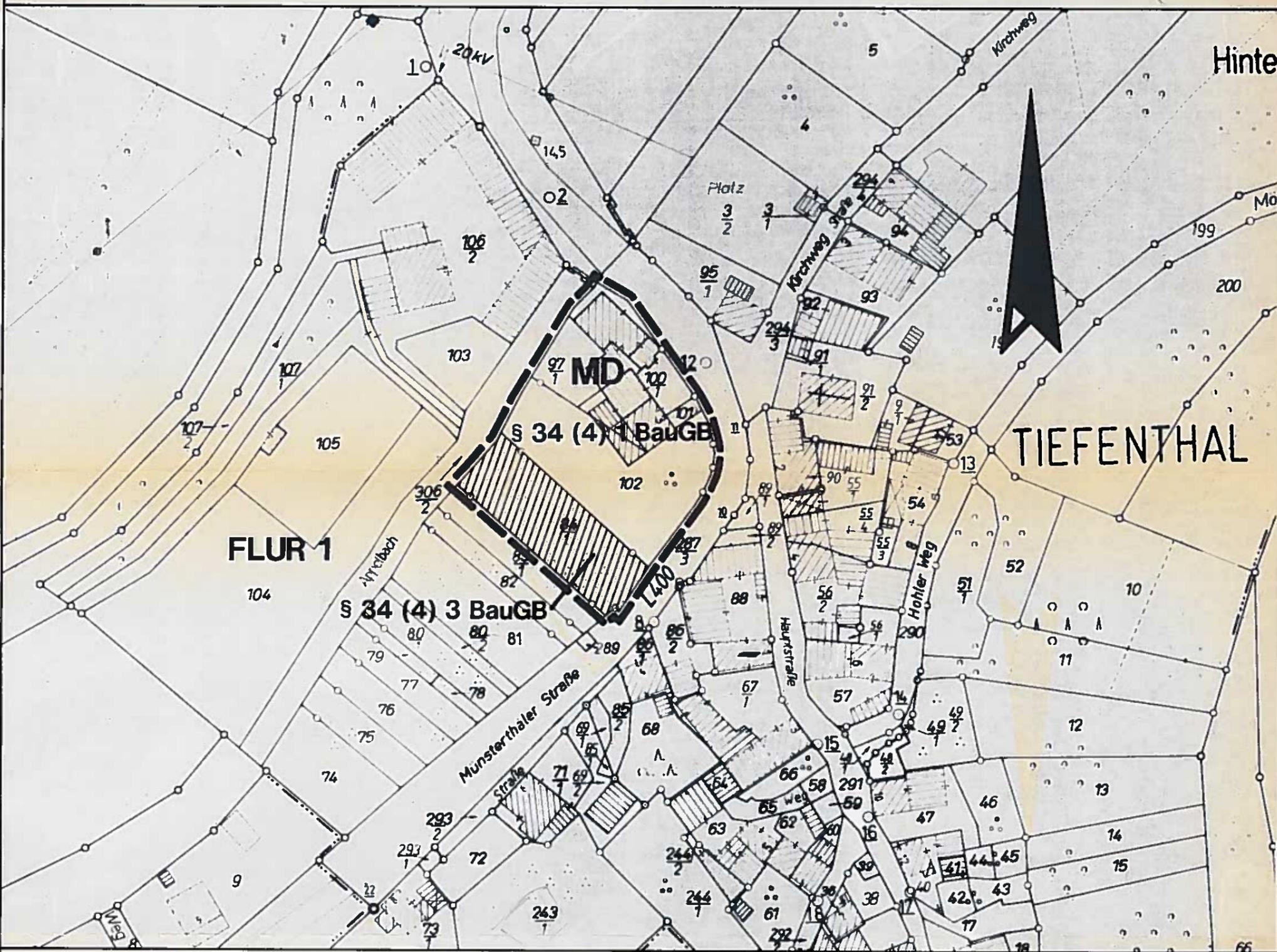


ORTSGEMEINDE TIEFENTHAL

SATZUNG NACH § 34 BauGB FÜR DEN TEILBEREICH

"AN DER MÜNSTERTHALER STRASSE" FLUR 1

M. 1:1000



LEGENDE:

-  RÄUML. GELTUNGSBEREICH
-  DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
-  FLÄCHEN NACH § 34 (4) 3 BauGB
(als eingezeichnet in Anlage)

*siehe § 3 der
Satzung.*

Gehört zum Bescheid vom 05-01-95
Az.: 6/60-610-19/1180
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

S A T Z U N G

Über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Teilgebiet "An der Münsterthaler Straße" der Ortsgemeinde Tiefenthal gemäß § 34 Abs. 4 BauGB vom 31.01.1995

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S.419) - BS 2020 - 1-, in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgelegt. Das Außenbereichsgrundstück In der Flur 1, Flurstück-Nr 84/1 wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung des Gebietes mit einbezogen.

§ 2

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und des Außenbereichsgrundstückes ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich somit auf die Flurstücke:

Flur 1, Flurstück-Nrn: 84/1, 97/1, 100/1, 101, 102

§ 3

Für das Gebiet wird festgesetzt:

- Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- max. II Vollgeschosse gem. § 16 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Im Bereich der Landesstraße 400 ist bei der Errichtung eines Wohnhauses und bei Nebenanlagen 5,0 m und bei Garagen 7,50 m Straßenabstand einzuhalten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 Abs. 1 BauNVO.
- Aus Gründen des Schutzes der Fließgewässer ist auf den Grundstücken entlang des Appelbaches ein 10,0 m Bereich als nicht nutzbarer Uferrandstreifen zu erhalten. In diesem Bereich dürfen keine Geländeerhöhungen, Mauern, Zäune und sonstige bauliche Anlagen ausgeführt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB.
- Die vorhandenen älteren standortgerechten Einzelgehölze sind zu erhalten gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25b BauGB.
- Je angefangene 70 qm überbauter Fläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

Ortsgemeinde Tiefenthal
Tiefenthal, den 31.01.1995.....


Der Ortsbürgermeister

